

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

§ 21c. (1) Personen, die eine Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG vereinbart haben, sowie Personen, die sich zum Zwecke der Pflegekarenz gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 AIVG vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben, gebührt für die vereinbarte Dauer der Pflegekarenz ein Pflegekarenzgeld.

(2) bis (3)...

(4) bis (6)...

§ 21d. (2) Z 1 bis 2...

3. einer Bestätigung des Arbeitsmarktservices über die Abmeldung gemäß § 32 Abs. 1 AIVG,

§ 21d. (2) Z 4 bis 6...

§ 21e. (6) Z 1...

§ 21c. (1) Personen, die eine Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG vereinbart haben, sowie Personen, die sich zum Zwecke der Pflegekarenz gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 AIVG vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben, gebührt für die Dauer der Pflegekarenz ein Pflegekarenzgeld nach den Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) bis (3)...

(3a) Für Personen, die sich gemäß § 32 Abs. 1 AIVG vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden, gilt eine von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 abweichende Regelung. Diese Personen haben Anspruch auf ein tägliches Pflegekarenzgeld in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes oder der täglichen Notstandshilfe, welche unmittelbar vor Antritt der Pflegekarenz oder der Familienhospizkarenz vom Arbeitsmarktservice nach den Bestimmungen des AIVG bezogen wurde, jedoch mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG.

(4) bis (6)...

§ 21d. (2) Z 1 bis 2...

3. einer Bestätigung des Arbeitsmarktservices über die Abmeldung gemäß § 32 Abs. 1 AIVG und über die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe,

§ 21d. (2) Z 4 bis 6...

§ 21e. (6) Z 1...

2. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen der Antragsteller:

- a) unterhaltsberechtigter Kinder,
- b) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
- c) Einkommen,
- d) Versicherungszeiten und
- e) Bemessungsgrundlagen

§ 21e. (6) Z 3...

§ 49. (1) bis (23)...

2. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen der Antragsteller:

- a) unterhaltsberechtigter Kinder,
- b) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
- c) Einkommen,
- d) Versicherungszeiten,
- e) Bemessungsgrundlagen und
- f) Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe

§ 21e. (6) Z 3...

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. xxx/2014

§ 48e. § 21c Abs. 3a ist nur dann anzuwenden, wenn die Pflegekarenz oder die Familienhospizkarenz ab dem 1. Juli 2014 beginnt.

§ 49. (1) bis (23)...

(24) § 21c Abs. 1 erster Satz und Abs. 3a, § 21d Abs. 2 Z 3, § 21e Abs. 6 Z 2 und § 48e samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.